

\* (Die Miete für Sommerwohnungen in Ungarn.) Aus Budapest, 4. d., wird uns berichtet: Der Oberfiskal der Hauptstadt Budapest, Dr. Szabo, richtete als Präsident des Wohnungsamtes eine Unterbreitung an den Justizminister in Angelegenheit des Mietzinses für Sommerwohnungen. Der Oberfiskal beantragte, im ganzen Lande eine Regelung der Preise für Sommerwohnungen durchzuführen, in der Weise, daß der Zins nicht höher sein kann, als im Jahre 1916. Bei Wohnungen, die im Jahre 1916 nicht vermietet waren, soll das Stuhlrichteramt den Mietzins feststellen. Für dieses Jahr wird ein Inkrafttreten dieses Erlasses schwer erfolgen können, da die meisten Wohnungen bereits seit Winter vermietet sind. Der Erlass dürfte mit Beginn des Jahres 1919 in Wirksamkeit treten.